



Code of Conduct

Inhalt

1.1	Vorwort.	3
1.2	Guiding Principles.	4
1.3	Ethische und rechtskonforme Geschäftsführung.	5
1.4	Umgangsformen.	7
1.5	Zuwendungen.	9
1.6	Umgang mit Eigentum und vertraulicher Information.	14
1.7	Wettbewerbsgerechtes Verhalten.	16
1.8	Interessenkonflikte.	17
1.9	Nachhaltigkeit.	18
1.10	Kommunikation.	20
1.11	Kontakt.	21

1.1 Vorwort

Liebe Mitarbeiter:innen, liebe Kund:innen, liebe Geschäftspartner:innen,

mit unseren starken Marken UNIQA und Raiffeisen Versicherung zählen wir zu den erfolgreichsten Versicherungen auf dem Markt – sowohl in Österreich als auch in Zentral- und Osteuropa. Die wichtigste Aufgabe von UNIQA besteht darin, unseren Kund:innen Sicherheit zu geben und sie dabei zu unterstützen, ihre Zukunft bestmöglich zu gestalten. Diese gesellschaftliche Verantwortung möchten wir gerne wahrnehmen. Unsere Arbeit als Versicherin basiert im höchsten Maße auf Vertrauen. Daher ist gewissenhaftes und rechtmäßiges Handeln eine selbstverständliche Voraussetzung für unseren nachhaltigen Erfolg auf den Ruf unseres Unternehmens.

Auf dieser Basis haben wir unseren Verhaltenskodex, den Code of Conduct, erarbeitet. Er spiegelt unsere Guiding Principles und unsere Unternehmenskultur wider. Damit stellt der Code of Conduct den notwendigen Rahmen für unser tägliches Handeln gegenüber unseren Kund:innen, Geschäftspartner:innen, Lieferant:innen und Mitarbeiter:innen dar.

Unser Code of Conduct ist in vielerlei Hinsicht konkreter als die gesetzlichen Normen. Wir setzen damit klare, zukunftsweisende Standards für ein modernes und ethisch vorbildliches Handeln. Er schützt uns, alle Mitarbeitende und UNIQA selbst, vor möglichen Strafen/rechtlichen Konsequenzen, dem Verlust von Kundenvertrauen und Reputation.

Der gesamte Vorstand steht ohne Einschränkung hinter diesem Code of Conduct. Dementsprechend gilt er gleichermaßen für uns wie auch für alle Mitarbeitende im Konzern bis hin zum Aufsichtsrat. Im Sinne der Eigenverantwortung ist jede:r Einzelne und jeder Einzelne persönlich für sein:ihr eigenes Handeln verantwortlich und trägt damit aktiv zum nachhaltigen Ansehen von UNIQA bei.

Wir erwarten, dass sich auch unsere Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen an die Grundsätze des UNIQA Code of Conduct halten und ihr Verhalten entsprechend danach richten.

Lasst uns gemeinsam unseren erfolgreichen Weg im Sinne dieses Code of Conducts fortsetzen.

Alle enthaltenen Regelungen wurden vom Gesamtvorstand der Holding beschlossen und gelten ab dem 1.4.2025.

Wien, im März 2025

Andreas Brandstetter

Vorsitzender des Vorstandes
UNIQA Insurance Group AG

Wolf Christoph Gerlach

Mitglied des Vorstandes
UNIQA Insurance Group AG

Wolfgang Kindl

Mitglied des Vorstandes
UNIQA Insurance Group AG

Kurt Svoboda

Mitglied des Vorstandes
UNIQA Insurance Group

Peter Humer

Mitglied des Vorstandes
UNIQA Insurance Group AG

René Knapp

Mitglied des Vorstandes
UNIQA Insurance Group AG

Sabine Pfeffer

Mitglied des Vorstandes
UNIQA Insurance Group

1.2 Guiding Principles

Customer first

Einfachheit

Verantwortung

Integrität

Gemeinschaft

1. Customer First

In unseren Prozessen, Produkten und Services stellen wir die Kund:innen stets in den Mittelpunkt unseres Handelns. Wir organisieren uns und berichten entlang der Kundensegmente Retail, Bank und Corporate & Affinity. Dabei orientieren wir uns entschieden an den Bedürfnissen und Ansprüchen unserer Kund:innen und fragen sie nach ihrer Meinung. Das Kundenfeedback in einem 5-Sterne Rating zeigt uns, ob wir diesem Prinzip gerecht werden.

2. Einfachheit

In einer immer komplexer werdenden Welt ist es unser Ziel, unseren Kund:innen leicht verständliche und nützliche Services und Produkte zu bieten, die einen spürbaren Mehrwert für ihr Leben haben. Wir stellen den Nutzen einfacher Lösungen über jene von „best in class“-Lösungen. In unserer Zusammenarbeit stellen wir das persönliche Gespräch über die schriftliche Nachricht und reduzieren den Adressatenkreis auf jene Empfänger:innen, von denen eine Handlung erwartet wird. Wir antworten stets zeitnahe und auf den Punkt.

3. Verantwortung

Unsere Mitarbeiter:innen agieren kompetent und eigenverantwortlich, nur so können sie unsere Kund:innen rasch unterstützen und gut begleiten. Wir alle übernehmen unternehmerische Verantwortung und suchen die beste und schnellste Lösung für unsere Kund:innen. Wir agieren weder bürokratisch noch politisch, sondern unternehmerisch und kundenzentriert. Wir treffen Entscheidungen und geben auch unseren Kolleg:innen diesen Raum. In unserem Handeln übernehmen wir zunehmend mehr Verantwortung auch für unsere Nächsten und die Gesellschaft (Nachhaltigkeit).

4. Integrität

Eine Gemeinschaft ist nur so stark wie das Vertrauen, auf dem sie aufbaut. Deshalb stehen wir in all unseren Handlungen entschieden zu unseren Werten und Richtlinien, leben eine transparente Kommunikation und setzen alles daran, unsere gegebenen Versprechen einzuhalten.

5. Gemeinschaft

Als vielfältige Gemeinschaft von 21.000 Mitarbeitenden betreuen wir 17 Millionen Kund:innen in 17 Ländern. Die Kraft dieser Gemeinschaft ist Quelle unserer Leistungen und die Inspiration unserer Arbeit, die den Menschen in unserer Gemeinschaft ein besseres Leben ermöglichen soll. Wir unterstützen einander auch über abgegrenzte Zuständigkeiten hinaus, um unsere Kund:innen bestmöglich zu servieren. Wir engagieren uns für die laufende Verbesserung unserer Zusammenarbeit. Wir leben Diversität – Intoleranz und Ausgrenzung haben bei uns keinen Platz.

1.3 Ethische und rechtskonforme Geschäftsführung

Wir interessieren und engagieren uns für unsere Kund:innen wie auch für unsere Kolleg:innen. Wir kennen und verstehen ihre Bedürfnisse und begeistern sie. Als UNIQA Gemeinschaft motivieren und unterstützen wir einander. Wir sind proaktiv und setzen mit intelligenten, neuen Lösungen Maßstäbe in der Branche. Unser Verhalten nach innen und nach außen ist ehrlich und klar.

Wir erbringen unsere Leistungen verlässlich, weil wir unsere Kund:innen sowie unsere Kolleg:innen wertschätzen. Wir halten, was wir versprechen. Als Mitarbeiter:innen von UNIQA verbindet uns, dass wir vorne sein wollen. Wir sind erfolgreich, weil wir für unsere Kund:innen Spitzenleistungen erbringen, die besser sind als die unserer Mitbewerber:innen.

Mit dieser Haltung engagieren wir uns für unsere Kund:innen, damit sie mit Zuversicht und Freude ihr Leben gestalten können. Wir wollen unsere Ziele erreichen, um gemeinsam die führende Versicherung im Herzen Europas zu bilden. Wir sind eine europäische Versicherungsgruppe, legen aber großen Wert auf lokale Nähe.

Darauf aufbauend setzen wir interne Standards für ethisches Verhalten, die zum Teil über die geltenden Gesetze hinausgehen. Gestaltungsfreiräume nutzen wir nur so weit, solange dies mit den Rechtsordnungen sowie unseren Werten vereinbar ist und der Reputation von UNIQA nicht schadet.

Auch unser privates Verhalten hat, wenn es im Kontext mit UNIQA wahrgenommen wird, den rechtlichen und gesellschaftlichen Normen zu entsprechen. Handlungen, die dem Ansehen von UNIQA schaden können, sind nicht akzeptabel.

Von unseren Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen erwarten wir, dass sie ähnlich hohe moralische und ethische Ansprüche haben wie wir und sich ebenso rechtskonform verhalten wie UNIQA.

Führungskräfte haben mit ihrem eigenen Verhalten eine Vorbildfunktion für Mitarbeitende und die gesamte UNIQA Gruppe. Sie sorgen dafür, dass ihre Mitarbeitenden mit dem Code of Conduct vertraut sind und die darin aufgelisteten Verhaltensgrundsätze beachten.

Wir lassen uns in unserem Arbeitsumfeld weder in illegale Vorgänge verwickeln noch tolerieren wir illegale Handlungen. Dies gilt in allen Ländern, in denen UNIQA tätig ist. Folgenden Themen widmen wir in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit:

Korruptionsvermeidung

Korruption umfasst das Fordern, Anbieten oder Annehmen eines unredlichen Vorteils (meistens Bestechung, Schmiergeld oder Anfüttern genannt).

Gewisse moralisch verwerfliche Sachverhalte sind gesetzlich schwer zu fassen, sodass nicht immer klar ist, ob tatsächlich eine Rechtswidrigkeit vorliegt. Daher achtet jeder Einzelne von uns darauf, sich stets von Korruption und „Grauzonen“ zu distanzieren und umgehend etwaige Vorfälle wie auch begründete Verdachtsmomente der Führungskraft und der Lokalen Compliance-Funktion zu melden. Es gehört zu unseren wichtigsten Aufgaben, die Reputation des Unternehmens zu schützen.



Geldwäscheprävention

UNIQA ergreift alle gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Darauf abgestimmt verfolgen wir das „Know-your-Customer“ Prinzip, welches anonyme Transaktionen wirksam unterbindet.

Whistleblowing-Meldungen

Wenn wir von einem Verstoß gegen Gesetze oder der laufenden Missachtung der Verhaltensregeln erfahren, informieren wir die Lokale Compliance-Funktion. Die Verständigung kann persönlich, telefonisch, per E-Mail (whistleblowing@uniqa.at), Brief oder über die dafür eigens eingerichtete Whistleblowing-Plattform erfolgen. Alle Angaben können persönlich oder anonym gemacht werden. Hinweise werden streng vertraulich behandelt und mit der erforderlichen Sorgfalt überprüft. Sofern wir nicht bewusst einen unwahren Hinweis geben, wird unsere Identität geschützt und wir müssen keine negativen Konsequenzen seitens UNIQA befürchten.

Wenn uns andere Personen über einen Verstoß berichten oder Informationen über einen Verstoß an uns übermitteln, behandeln wir den Inhalt dieser Hinweise inkl. der in den Hinweisen genannten Personen sowie die Identität des:der Hinweisgeber:in streng vertraulich und leiten die erhaltenen Informationen unverzüglich an die Lokale Compliance-Funktion weiter.

Sanktionen

Sanktionsbestimmungen betreffen alle Geschäftsbereiche von UNIQA. Berührungspunkte können entstehen, wenn beispielsweise ein:e Kund:in, ein:e Geschäftspartner:in oder ein:e Lieferant:in aus einem Land stammt, bei dem eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Sanktionen gegeben ist (wie z.B. derzeit Russland) oder ein Geschäftsfall selbst einen solchen Länderbezug aufweist.

Bei UNIQA prüfen wir systemgestützt und in regelmäßigen Abständen alle unsere Kund:innen auf Sanktionen. Bei Geschäftsfällen, bei denen es nicht direkt um Kund:innen geht (z.B. Geschäftspartner:innen, Lieferant:innen, Waren, Dienstleistungen), führen wir bei Verdacht selbständig Sanktionsprüfungen durch oder beziehen die Lokale Compliance-Funktion mit ein.

Konsequenzen bei Verstößen

Die Missachtung gesetzlicher Regelungen und allgemein gültiger ethischer Normen kann dazu führen, dass UNIQA nachhaltig geschädigt wird. Dies vermag unter anderem zu Schadenersatzansprüchen, Verwaltungs- und Unternehmensstrafen oder dem Entzug von Genehmigungen und Konzessionen führen.

UNIQA reagiert ausnahmslos auf jeden Verstoß. Das Ausmaß der erteilten Sanktionen liegt im Ermessen des Unternehmens und kann unter Umständen auch zur Beendigung des Dienstverhältnisses oder Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen führen.



1.4 Umgangsformen

Der geradlinige Umgang mit Menschen auf vertrauensvoller Basis ist fest verbunden mit unserem Geschäftsmodell. Daher ist uns die richtige Form des Umgangs ein großes Anliegen. Wie Menschen miteinander agieren, zeichnet ein Bild des Unternehmens, welches deutlich wahrnehmbar ist – nach innen wie außen.

Ein höflicher, wertschätzender Umgangston wird sowohl bei Gesprächen der Mitarbeiter:innen untereinander als auch bei Kunden- und Partnerkontakten vorausgesetzt. Wir unterlassen Herabwürdigungen in jeder möglichen Form. Sowohl intern als auch extern dulden wir in keiner Weise Diskriminierungen auf Grund von ethnischer Herkunft, Rasse, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Respektvolles, geradliniges, gemeinschaftliches und verlässliches Handeln gehört zu unserem Stil – gegenüber Kund:innen, Geschäftspartner:innen, Lieferant:innen, Behörden, Kolleg:innen, Mitarbeiter:innen, Führungskräften und anderen.

Umgang mit Kund:innen

Wir erledigen Geschäftsfälle korrekt, kompetent, freundlich und rasch.

Wir begegnen unseren Kund:innen auf vertrauensvoller Basis. Im Zentrum unserer täglichen Arbeit steht das Ziel, Lösungen für unsere Kund:innen zu schaffen und unsere Vertrauenswürdigkeit zu bestätigen.

Wir beraten unsere Kund:innen bestmöglich. Insbesondere bei den langfristigen vermögensbildenden Vorsorgeverträgen sind wir uns unserer Verantwortung bewusst und beraten unsere Kund:innen besonders sorgfältig, um ihrem nachhaltigen Bedarf gerecht zu werden.

Trotz integrem, verantwortungsvollem Handeln kann es vorkommen, dass sich Kund:innen, Geschäftspartner:innen oder Lieferant:innen nicht optimal behandelt fühlen. Um unseren Grundprinzipien gerecht zu werden, haben wir ein Anliegen- bzw. Beschwerdemanagement eingerichtet.

Beschwerden von allen aktuellen oder ehemaligen Kund:innen, Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen werden von uns verlässlich, freundlich, kompetent und in prompter Weise nach den maßgeblichen Gesetzen und Regeln bearbeitet. Kundenorientierung ist unser Schlüssel zum Erfolg.

Unser gesamtes betriebliches Handeln und Denken stellt die Kund:innen in den Mittelpunkt. Unsere Kund:innen erwarten von uns Sicherheit. Wir helfen in Notfällen und verhalten uns umsichtig und hilfsbereit. Gefahrenvermeidung beginnt mit bewusster Wahrnehmung von Problemen: Hinsehen und Handeln, Anpacken statt Wegsehen.

Auch bei internen Abläufen steht der Servicegedanke im Vordergrund und wir unterstützen unsere internen Kund:innen und Kolleg:innen bestmöglich.

Mitarbeiter:innen, die im ständigen oder fallweisen Kontakt mit Kund:innen, Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen stehen, achten besonders auf ihr äußeres Erscheinungsbild. Aber auch alle anderen Mitarbeiter:innen haben ihre Kleidung im Hinblick auf ihre Tätigkeit entsprechend abzustimmen.

GUT ZU WISSEN

Frage: Ein:e Kund:in ruft an und äußert ihren Unmut darüber, dass sie vor der Auszahlung seiner:ihrer Lebensversicherung ihre Ausweisdaten vorlegen muss. Dies ist gesetzlich geregelt. Muss ich trotzdem weitere Gespräche mit dem:der nicht einsichtigen Kund:in führen?

Antwort: Ja. Der:Die Kund:in muss in freundlicher und geduldiger Weise über die gesetzlichen Vorgaben aufgeklärt werden, auch wenn es für uns einen größeren Zeitaufwand erfordert.

GUT ZU WISSEN



Frage: Ich befinde mich als UNIQA Mitarbeiter:in in einer UNIQA Zulassungsstelle, um mein neues Auto anzumelden. Vor den Augen der Kund:innen entsteht ein lautes Streitgespräch zwischen zwei Mitarbeiter:innen. Was mache ich?

Antwort: Ich weise meine beiden Kolleg:innen höflich, aber bestimmt darauf hin, interne Angelegenheiten nicht im Kundenraum zu klären.

Umgang mit Geschäftspartner:innen / Lieferant:innen / Behörden

Die Beziehungen zu unseren Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen sind der Schlüssel zum Erfolg und müssen durch unsere Prinzipien, gegenseitige Zufriedenstellung und partnerschaftliche Zusammenarbeit gekennzeichnet sein. Von unseren Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen erwarten wir ein gleichartiges Verhalten, denn von einer langfristigen und nachhaltigen Geschäftsbeziehung profitieren wir alle.

Unsere Beziehungen zu Behörden zeichnen sich durch geradlinige, gemeinschaftliche und verlässliche Zusammenarbeit aus. Wir halten auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene die Kommunikations-

kanäle mit allen Behörden offen. Die Kommunikation mit Aufsichtsbehörden erfolgt ausschließlich durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied oder die dazu vom Vorstand ausdrücklich beauftragten und autorisierten Mitarbeiter:innen.

Umgang mit Mitarbeiter:innen

Wir sind uns unserer sozialen Verantwortung bewusst, indem wir Arbeitnehmerschutz, Arbeitsvertragsrecht und die Rechte der Arbeitnehmervertreter:innen einhalten.

Allein Leistung, Potenzial, Einsatz und Wille sind die wesentlichen und ausschlaggebenden Kriterien für Karriere und persönliche Weiterentwicklung.



1.5 Zuwendungen

Die Weitergabe von Aufmerksamkeiten an Geschäftspartner:innen, Lieferant:innen oder Kund:innen hat eine lange Tradition in der Geschäftspraxis. Dennoch darf eine Zuwendung niemals dazu missbraucht werden, um sich oder anderen einen unredlichen oder unfairen Vorteil zu verschaffen bzw. eine Beeinflussung auszuüben. Der Wert der jeweiligen Zuwendung muss sich in einem angemessenen, üblichen Rahmen bewegen. Das ist dann der Fall, wenn für eine:n außenstehende:n Dritte:n zu keinem Zeitpunkt auch nur der Anschein entsteht, dass mit der jeweiligen Zuwendung eine Beeinflussung beabsichtigt war. Jeder Eindruck von Unredlichkeit oder Inkorrektheit ist zu vermeiden. Zudem darf durch Zuwendungen aller Art niemals das Ansehen oder die Integrität der UNIQA Group beschädigt werden. Daher kommt diesem Thema besondere Aufmerksamkeit zu.

Einladungen

Einladungen unter Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen sehen wir generell als Ausdruck gegenseitiger Wertschätzung, die grundsätzlich dem Aufbau und der Pflege langfristiger Geschäftsbeziehungen dienen. Sowohl bei der Annahme als auch bei der Vergabe von Einladungen berücksichtigen wir stets sämtliche Umstände des Einzelfalls.

Bei der Vergabe von Einladungen achten wir darauf, dass stets auch ein:e UNIQA Mitarbeiter:in beim Stattfinden der Einladung wie z.B. bei der Teilnahme an einer Veranstaltung anwesend ist. Ferner differenzieren wir, ob sich die Einladung an einen generellen Personenkreis richtet oder individuell ist und wahren ein gesundes Augenmaß.

- **Einladungen ab dem Wert von 100 EUR** sind an die Lokale Compliance-Funktion zu melden.
- Bei **Amtsträger:innen** sind besondere Regelungen zu beachten.

Die Lokale Compliance-Funktion steht in Zweifelsfällen beratend zur Verfügung.

GUT ZU WISSEN

Frage: Als Projektleiter:in bei UNIQA bin ich auf der Suche nach einem neuen IT-System. Der:die potenzielle Geschäftspartner:in möchte mich als UNIQA Vertreter:in zu einem geschäftlichen Abendessen einladen. Darf ich die Einladung annehmen?

Antwort: *Unter der Bedingung, dass während des Essens fachliche Themen besprochen werden und ein:e Vertreter:in von UNIQA sowie ein:e Vertreter:in des:der Lieferant:in anwesend sind, kann die Einladung angenommen werden. Hierbei ist die Transparenz des Vorgangs zu gewährleisten und auf die Außenwirkung Rücksicht zu nehmen. Auch der Wert ist im Auge zu behalten. Einladungen dieser Art sollten sich auf gemeinsame Mahlzeiten beschränken.*

Frage: Als Kundenbetreuer:in möchte ich meine Kund:innen nach Abschluss eines Versicherungsvertrages zum Essen in das nahegelegene Gasthaus einladen. Darf ich diese Einladung aussprechen?

Antwort: *Die Einladung darf ausgesprochen werden, sofern auf die Außenwirkung Rücksicht genommen wird und der Wert der Einladung angemessen bleibt. Zusätzlich muss ich mich vergewissern, ob es sich bei meinen Kund:innen um einen:eine Amtsträger:in handelt. In diesem Fall ist besondere Vorsicht geboten. Sofern ein zeitlicher Konnex zu einem Amtsgeschäft vorliegt, ist die Einladung unzulässig.*

GUT ZU WISSEN

Frage: Als UNIQA Expert:in werde ich als Vortragender zu einer kostenpflichtigen 2-tägigen Fachmesse bei einem:einer externen Veranstalter:in eingeladen. Für den Vortrag wird mir ein Honorar angeboten. Zusätzlich werden die Flug- und Hotelkosten von dem:der Veranstalter:in übernommen. Darf ich dieses Angebot annehmen?

Antwort: Hinsichtlich der Zulässigkeit der Annahme der Flug- und Hotelkosten durch den:der Veranstalter:in sind die internen Regelungen zur Annahme von Zuwendungen anzuwenden. Im vorliegenden Fall können die Flug- und Hotelkosten von dem:der Veranstalter:in übernommen werden, da es sich um eine externe kostenpflichtige Veranstaltung handelt, bei der der UNIQA Mitarbeitende einen Vortrag hält. Vor der Annahme der Einladung ist jedoch die Zustimmung der Führungskraft einzuholen.

Geschenke

Ebenso wie Einladungen stellen Geschenke kleine Aufmerksamkeiten (z.B. eine Bonbonniere zu Weihnachten, Blumenstrauß zum Geburtstag) dar, die eine geschäftliche Beziehung stärken sollen.

Geschenke ab einem Wert von 100 Euro, bei denen die Ablehnung des Geschenks unpassend erscheint (hier ist wie immer auf den individuellen Anlassfall zu achten), übergeben wir an die Lokale Compliance-Funktion. Im Zweifel ist von einem Wert von 100 EUR oder mehr auszugehen.

Generell verboten sind sowohl die Annahme als auch die Vergabe direkter oder indirekter finanzieller Zuwendungen (z.B. Gutschein für Gastronomie).



GUT ZU WISSEN



Frage: Ich möchte mich bei einem:einer Geschäftspartner:in für die gute Zusammenarbeit bedanken und schicke ihm:ihr zwei Opernkarten. Ich werde allerdings nicht bei der Veranstaltung anwesend sein. Darf ich dieses Geschenk an den:die Geschäftspartner:in übermitteln?

Antwort: Nein, da Einladungen zur Pflege der Geschäftsbeziehung und nicht der unzulässigen Beeinflussung dienen, ist darauf zu achten, dass ich als UNIQA Mitarbeiter:in bei der Einladung anwesend bin.

Frage: Ich bin Kundenbetreuer:in und möchte mit meinem:meiner Kund:in, der:die gleichzeitig Spartengeschäftsführer:in für Versicherungsangelegenheiten bei der Wirtschaftskammer ist, zum Essen in ein Gasthaus einladen. Darf ich meine:n Kund:in einladen?

Antwort: Der:Die Kund:in ist als Spartengeschäftsführer:in der Wirtschaftskammer Amtsträger:in. Eine Einladung diese:r Kund:in ist nur möglich, sofern auch vergleichbare Kund:innen zum Essen eingeladen werden und kein zeitliches Naheverhältnis zu einem Amtsgeschäft mit der Wirtschaftskammer besteht.

Spenden und Sponsoring

Als verantwortungsvolles Mitglied der Gesellschaft gewährt UNIQA Geld- und Sachleistungen für Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur, Sport sowie für soziale und humanitäre Projekte in Form von Spenden und Sponsoring.

Spenden

Spenden sind freiwillige Leistungen für einen gemeinnützigen Zweck, die ohne Gegenleistung gegeben werden.

Alle Spenden müssen transparent sein. Die Identität des:der Empfängers:in und die geplante Verwendung der Spende müssen bekannt und rechtlich zulässig sein sowie den ethischen Werten der UNIQA Group entsprechen.

Nicht erlaubt sind Spenden an:

- politische Parteien und ihnen nahestehende Organisationen
- wahlwerbende Parteien
- gewinnorientierte Organisationen
- Organisationen, deren Ziele mit den Unternehmensgrundsätzen und/oder Werten von UNIQA nicht vereinbar sind
- Organisationen, die das Ansehen von UNIQA schädigen können.

GUT ZU WISSEN

Frage: Der:die Geschäftsführer:in eines großen Kunden ersucht dich um eine Spende von UNIQA an einen gemeinnützigen Verein, bei dem er:sie gleichzeitig Vereinsvorstand:in ist. Gibt es eine Möglichkeit, zu helfen?

Antwort: Spenden von gemeinnützigen Organisationen, deren Zweck mit den UNIQA Werten vereinbar sind, sind grundsätzlich zulässig. Jedoch soll durch eine Spende kein Anschein einer (indirekten) Beeinflussung des:der Spendenempfängers:in entstehen. Im konkreten Einzelfall unterstützt die Lokale Compliance-Funktion bei der Einschätzung, ob und wie eine solche Spende erfolgen kann.

Sponsoring

Sponsoring ist das vertraglich vereinbarte Bereitstellen von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen für eine werbliche Gegenleistung.

Beim Sponsoring achten wir auf die gesetzlichen Vorgaben, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und

unsere gesellschaftspolitische und soziale Verantwortung. Ziel jedes Sponsoring muss sein, die UNIQA Group gegenüber einer größtmöglichen Gruppe bestehender oder potenzieller Kund:innen zu präsentieren. Sponsoringverträge, welche UNIQA Werbemöglichkeiten bieten, gelten nicht als Spenden.

GUT ZU WISSEN

Frage: Mein Sohn ist ein erfolgreicher Tormann bei einem Fußballverein. Im Herbst wird ein Turnier für Nachwuchsmannschaften veranstaltet, für das ein Sponsor für Pokale gesucht wird. Kann UNIQA als Sponsorin auftreten?

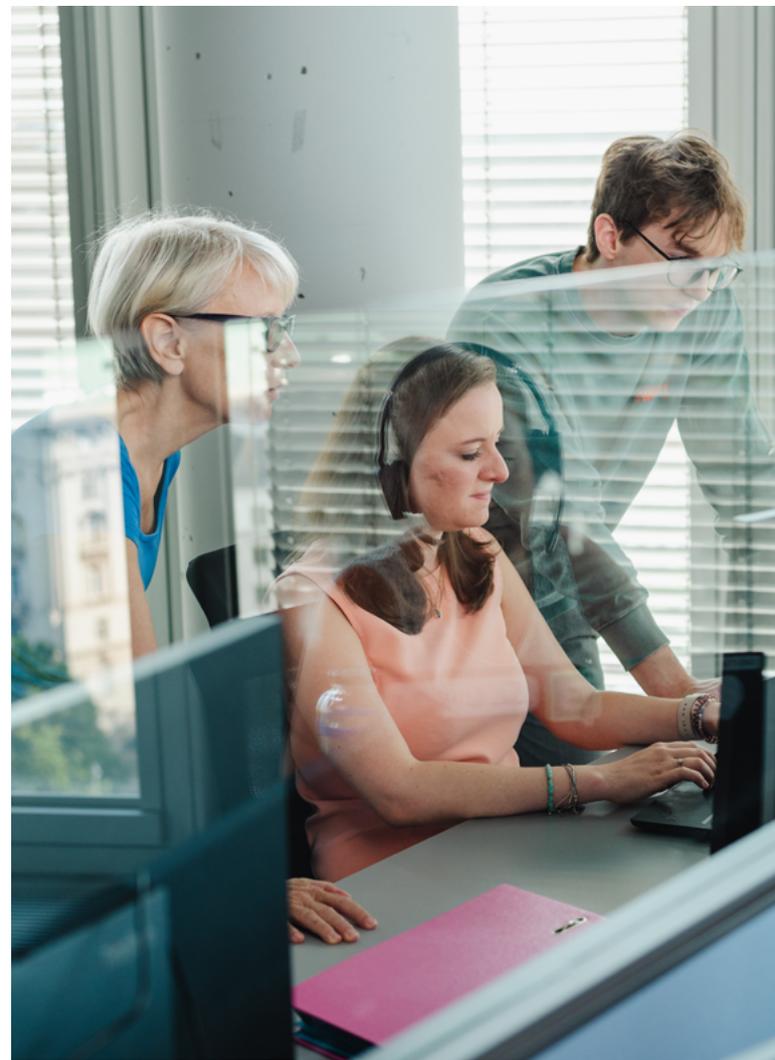
Antwort: Prinzipiell ist Sponsoring in solchen Fällen gegen eine entsprechende Leistung (z. B. Aufhängen von UNIQA Transparenten am Fußballplatz) erlaubt. Nähere Informationen über die Möglichkeiten im konkreten Fall erteilt die lokale Marketing-Funktion.

Spenden und sonstige Zuwendungen an politische Parteien

Spenden und sonstige Zuwendungen an bzw. von politischen Parteien, politischen Parteien nahestehenden Organisationen sowie wahlwerbenden Parteien sind unzulässig.

Von diesem Verbot ausgenommen sind lediglich

- das Sponsoring von Veranstaltungen, die zwar von politischen Parteien, wahlwerbenden Parteien oder deren nahestehenden Organisationen veranstaltet werden, bei denen jedoch keine parteipolitischen Inhalte diskutiert werden und die der Allgemeinheit zugänglich sind. Wir achten darauf, dass jeglicher Anschein einer Beeinflussung (eines:einer Amtsträger:in) vermieden wird;
- Inserate in Medien, deren Medieninhaber:innen zwar politische Parteien oder deren nahestehende Organisationen sind, die jedoch nicht überwiegend parteipolitische Inhalte beinhalten und sich an die Allgemeinheit richten. Ferner muss das Inserat gemäß seinem Werbewert angemessen sein und ein konkretes UNIQA Produkt bewerben. Auch in diesem Fall ist darauf zu achten, dass jeglicher Anschein einer Beeinflussung (eines:einer Amtsträger:in) vermieden wird.



GUT ZU WISSEN

Frage: Eine Organisation, welche nicht direkt zu einer Partei gehört, aber eine nahestehende Organisation zu einer Partei darstellt, ersucht um eine Spende für ihr Sommerfest. Fällt diese Anfrage unter Zuwendungen an politische Parteien?

Antwort: Ja, und damit ist eine Unterstützung unzulässig.

Besonderheiten bei Zuwendungen an Amtsträger:innen

Bei der Annahme und Vergabe von Zuwendungen an bzw. von Amtsträger:innen ist besondere Vorsicht geboten. Vor der Vergabe einer Zuwendung an Amtsträger:innen ist das (strafrechtliche) Risiko von jedem: jeder, welche: r die Zuwendung vergibt, einzuschätzen. Wir achten dabei besonders auf die Einhaltung des gesetzlichen Rahmens, eine Abweichung davon ist nicht erlaubt. Die Vergabe von Zuwendungen, die in einem zeitlichen Naheverhältnis zu Amtsgeschäften stehen, ist jedenfalls unzulässig.

Ab einem Wert von 30 EUR sind Zuwendungen an Amtsträger:innen an die Lokale Compliance-Funktion zu melden. Es ist dabei besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob diese ortsüblich sind und die Gefahr oder der Anschein eines Interessenkonflikts besteht. Geschenke oder Einladungen an Amtsträger:innen ab einem Wert von 100 EUR sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen davon erfordern vorab eine Genehmigung durch die Lokale Compliance-Funktion.

Eine genaue Definition des Amtsträgerbegriffs befindet sich in der Group Compliance Policy. Die Lokale Compliance-Funktion steht in Zweifelsfällen beratend zur Verfügung.

Incentives

Zur Belohnung für erfolgreiches Tätigwerden und besondere Zielerreichung von internen bzw. externen (Rück)Versicherungsvermittler:innen gewähren wir Incentives, wie z.B. Reiseveranstaltungen. Der Wert von Incentives ergibt sich aus dem persönlichen Vorteil für den: die Empfänger:in (und dessen Begleitung). Er be-

misst sich aus der Summe aller für den: die Empfänger:in (und dessen Begleitung) erbrachten Leistungen (z.B. Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, jeder einzelne Programmpunkt der Veranstaltung).

Bei der Vergabe von Incentives beachten wir die lokal anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie die anwendbaren EU-Regulatorien. Incentives sind derart zu gestalten, dass sie das Ansehen und die Reputation der UNIQA Group jederzeit wahren.

Genehmigungs- und Meldepflichten

Sowohl bei internen als auch bei externen Zuwendungen beachten wir die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung der Führungskraft. Für bestimmte Zuwendungen kann die Führungskraft eine Pauschalgenehmigung erteilen. Ausgenommen davon sind Zuwendungen an Amtsträger:innen und politische Zuwendungen.

GUT ZU WISSEN

Frage: Ich möchte mein UNIQA Team zum Abschluss eines herausfordernden Projekts zum Abendessen einladen. Muss ich diese Einladung an die Lokale Compliance-Funktion melden?

Antwort: Nein, da es sich ausschließlich um UNIQA Mitarbeitende und es sich daher um eine interne Zuwendung handelt. Für interne Zuwendungen ist die Zustimmung meiner Führungskraft ausreichend.

Frage: Ich, in meiner Funktion als Vertriebsleiter:in, möchte die Kundenbetreuer:innen, Generalagent:innen und pensionierten UNIQA Mitarbeiter:innen in meiner Region zu einer Weihnachtsfeier einladen. Muss ich diese Einladung an die Lokale Compliance-Funktion melden?

Antwort: Ja, da Generalagent:innen und pensionierte UNIQA Mitarbeiter:innen als „externe Dritte“ gelten.

1.6 Umgang mit Eigentum und vertraulicher Information

In unseren Gebäuden werden in besonderem Maß schützenswerte Informationen bearbeitet. Einerseits haben wir detaillierte Informationen über die Lebenssachverhalte unserer Kund:innen und andererseits sind unsere Abläufe und Verfahren ein Gut, welches bei Bekanntwerden zu unserem Nachteil verwendet werden kann.

Firmeneinrichtung und Gesellschaftseigentum

Das Gesellschaftseigentum darf grundsätzlich nur für betriebliche Zwecke genutzt werden. Eigentum der Gesellschaft schützen wir vor Missbrauch, Verlust oder Diebstahl. Zum Gesellschaftseigentum gehören neben Sachwerten wie Betriebsmittel auch immaterielle Güter wie z. B. geistiges Eigentum einschließlich Softwarelizenzen.

Wir beachten die internen Regelungen für die Nutzung von Betriebsmitteln und Ressourcen der Gesellschaften (u.a. Telefon, Computer, Internet und sonstige Informationstechnologien).

Datenschutz / Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Das Recht auf Privatsphäre gilt als Menschenrecht und muss daher geschützt werden. Wir halten die Datenschutzbestimmungen ein und gewährleisten, dass personenbezogene Daten (das sind jene Daten, die eindeutig einer bestimmten Person zuordenbar sind) verlässlich gegen unbefugte Zugriffe geschützt und alle notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Cyberangriffen im Unternehmen umgesetzt werden. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gestattet.

Die Sammlung und Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Achtung der grundlegenden Rechte, Freiheiten und Würde der Betroffenen.

Wir sind bei allen internen vertraulichen Angelegenheiten sowie bei vertraulichen Informationen, welche Geschäftspartner:innen, Lieferant:innen und Kund:innen betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ebenfalls als vertraulich anzusehen sind explizit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Die Verschwiegenheitspflicht ist auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu wahren. Bei Verstößen behält sich UNIQA das Recht vor, entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

GUT ZU WISSEN

Frage: Ich will abends eine Datenanalyse an meinem Heim PC durchführen. Daher möchte ich die relevanten Kundendaten auf einen USB-Stick speichern und mitnehmen. Entspricht das den Sicherheitsvorgaben?

Antwort: Nein. Die Speicherung von Kundendaten auf externen Medien ist nicht erlaubt. Die Datenanalyse muss entweder in der Firma oder zu Hause mit dem Firmen-Notebook durchgeführt werden.

Insiderinformation

Insiderinformationen sind nicht öffentlich bekannte, genaue Informationen über börsennotierte Gesellschaften wie UNIQA, die bei ihrem Bekanntwerden den Aktienkurs erheblich beeinflussen können. Dieser Wissensvorsprung verschafft einen Vorteil gegenüber den übrigen Marktteilnehmer:innen und gefährdet dadurch die Funktionsfähigkeit und Integrität des organisierten Kapitalmarkts. Der Missbrauch solcher Informationen unterliegt strengen Sanktionen – Geld- oder in schwerwiegenden Fällen auch Freiheitsstrafen.

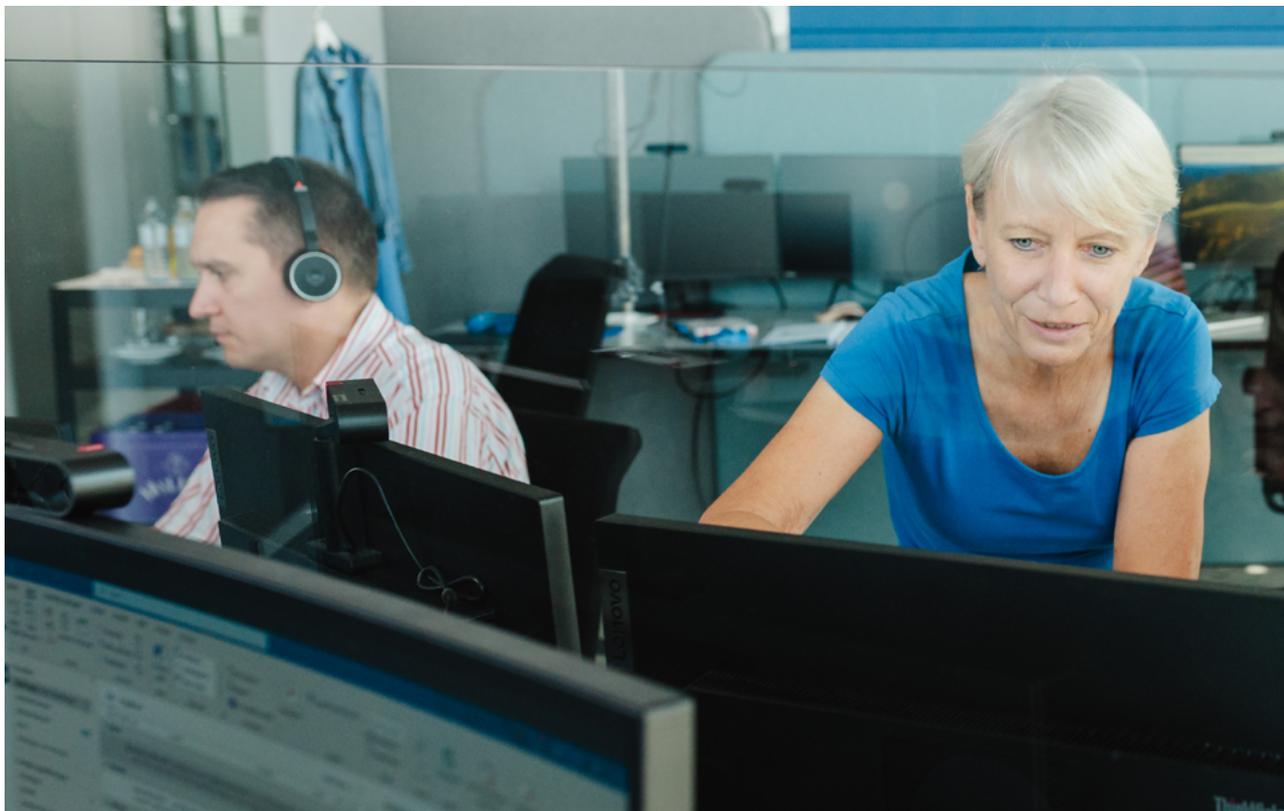
Niemand darf sich oder einem Dritten einen Vorteil verschaffen, indem er eine Insiderinformation verwertet, weitergibt oder in Kenntnis einer Insiderinformation mit Wertpapieren, auf die sich diese Information bezieht, handelt. Ebenso ist verboten, Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere an Dritte abzugeben. Auch die Weitergabe von Insiderinformationen und vertraulichen, kurssensiblen Informationen an andere Mitarbeiter:innen der UNIQA Group

GUT ZU WISSEN

Frage: Ich arbeite an einem wichtigen vertraulichen Projekt und habe Kenntnis von Informationen, die kursrelevant sein könnten. Aus diesem Grund darf ich während der Mitarbeit an diesem Projekt nicht mit UNIQA Aktien handeln. Darf ich meinem Bruder empfehlen, UNIQA Aktien zu kaufen?

Antwort: Nein, das ist nicht erlaubt. Auch Empfehlungen an Dritte, die in Kenntnis einer Insiderinformation abgegeben werden, sind verboten.

ist nur dann erlaubt, wenn sie diese für die Erledigung ihrer Aufgaben unbedingt benötigen (Weitergabe auf „need-to-know“ Basis).



1.7 Wettbewerbsgerechtes Verhalten

Als UNIQA sind wir Marktteilnehmerin und folglich auch auf einen funktionierenden Markt angewiesen. Wir sind durch unsere hervorragende Leistung in der Lage, den Markt durch Innovation und Qualität zu prägen.

Wir führen unsere Geschäfte unter voller Beachtung der geltenden Regelungen und Gesetze in einem offenen, ehrlichen, integren und auf gutem Glauben beruhenden Rahmen. Demzufolge lehnen wir Praktiken ab, die gegen die Prinzipien des Wettbewerbs und des freien Marktes verstoßen.

Wir sind der Überzeugung, dass es für den Wettbewerb unabdingbar ist, fair und qualitätsorientiert aufzutreten.

Untersagt sind Handlungen, die nicht fair und nicht wettbewerbsgerecht sind. Unser Verhalten im Wettbewerb muss so gestaltet sein, dass der Markt nicht durch Marktabsprachen, Machtmissbrauch oder Machtkonzentration beeinträchtigt wird. Darunter fallen: Preisabsprachen, Konditionsabsprachen, Marktaufteilung (Gebiete, Kund:innen, Quoten), gemeinsame Vermarktung mit Wettbewerber:innen, Austausch marktrelevanter Informationen etc.

GUT ZU WISSEN

Frage: Im Laufe der vielen Jahre habe ich als Kundenbetreuer:in von UNIQA einen großen Kundenstock aufgebaut. Ich werde auf meinem Gebiet geschätzt und bekomme von einem:einer Mitbewerber:in ein Angebot, Regionalleiter:in zu werden. Darf ich die Kundendatei mitnehmen?

Antwort: Nein. Eine Mitnahme von Kundendaten ist nicht wettbewerbsgerecht und sogar strafbar.

Frage: Beim gemeinsamen Mittagessen erzählt mir ein:e Kolleg:in aus der Schadensabteilung von einem neuen und schwerwiegenden Schadensfall eines:r Industriekund:in. Als UNIQA Mitarbeiter:in habe ich selbst mit dem Großkundengeschäft und diesen:r Kunden:Kundin keine berufliche Verbindung. Ist die Weitergabe dieser Information zulässig?

Antwort: Mein:e Kolleg:in hat sich falsch verhalten, da solche Kundeninformationen vertraulich behandelt werden müssen.

1.8 Interessenkonflikte

Als Mitarbeiter:innen müssen wir sicherstellen, dass private Interessen nicht in Konflikt mit unseren Verpflichtungen gegenüber UNIQA stehen. Eine Verknüpfung der Firmen- und Privatinteressen zu Lasten von UNIQA ist nicht zulässig.

Dies betrifft z. B. Verträge und Verhandlungen, aus denen wir selbst oder nahestehende Personen (z. B. Verwandte, Freund:innen etc.) Vorteile ziehen können. Davon ausgenommen sind Provisionszahlungen im Zusammenhang mit Vermittlungstätigkeiten. Auch die Annahme von Nebenbeschäftigungen, Beratungsaufträgen, Funktionen in juristischen Personen oder politischen Ämtern kann zu Interessenkonflikten führen. Jeder mögliche Interessenkonflikt und jede Neben-

beschäftigung, unabhängig davon, ob diese zu einem Interessenkonflikt führen kann oder nicht, ist der direkten Führungskraft zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu beurteilen.

Die Dokumentation der im Unternehmen festgestellten Interessenkonflikte, sowie der Umgang damit, erfolgt durch die Lokale Compliance-Funktion. Aus diesem Grund ist jeder festgestellte Interessenkonflikt, der insbesondere Mitarbeitende, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats betrifft, an die Lokale Compliance-Funktion zu melden.

GUT ZU WISSEN

Frage: Ich bekomme das Angebot, als Bezirksrätin auf einem sicheren Listenplatz zu kandidieren. Darf ich die Kandidatur annehmen?

Antwort: Die Führungskraft ist über die Kandidatur zu informieren. Nach Erteilung der Zustimmung zur Annahme der Kandidatur durch die Führungskraft, ist die Anfrage samt der Zustimmung an die Lokale People-Funktion zur weiteren Prüfung weiterzuleiten. Sollte die Lokale People-Funktion zum Ergebnis gelangen, dass die Nebenbeschäftigung ein Reputationsrisiko birgt, wird die Lokale Compliance-Funktion schriftlich informiert. Andernfalls wird die Zustimmung oder Ablehnung schriftlich an die Mitarbeitende sowie Führungskraft übermittelt.

1.9 Nachhaltigkeit

Wir sind als Versicherin neben dem Streben nach ökonomischem Erfolg auch auf das Stiften von ökologischem und sozialem Nutzen ausgerichtet. Unsere konkreten Handlungsgebote leiten sich Großteils von den Regelwerken aus eingegangenen Mitgliedschaften ab. Für diese Handlungsgebote setzen wir uns bei unseren Kund:innen und unseren Mitarbeitenden ein.

Unsere Handlungsgebote nach den 10 Prinzipien des UN Global Compact (UNGC)

Im Rahmen der Veranlagung, des Underwritings in der laufenden Betriebsführung, im Umgang mit unseren Mitarbeitenden sowie in der Auswahl unserer Lieferant:innen sind insbesondere die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) für uns relevant (<https://unglobalcompact.org/>):

Menschenrechte

- **Prinzip 1:** Wir achten und unterstützen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb unseres Einflussbereichs.
- **Prinzip 2:** Wir stellen sicher, dass wir uns nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

- **Prinzip 3:** Wir achten die Vereinigungsfreiheit und wahren die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen.
- **Prinzip 4:** Wir stehen zur Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit.
- **Prinzip 5:** Wir setzen uns für die Abschaffung der Kinderarbeit ein.
- **Prinzip 6:** Wir treten für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung ein.

Umweltschutz

- **Prinzip 7:** Wir unterstützen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz.
- **Prinzip 8:** Wir ergreifen Initiative, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen.
- **Prinzip 9:** Wir fördern die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien.

Korruptionsbekämpfung

- **Prinzip 10:** Wir treten gegen alle Arten der Korruption ein, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Wir sind der Überzeugung, dass die Einhaltung dieser Prinzipien gemeinsam mit der Beachtung der UN Sustainable Development Goals (SDGs) für einen fairen Wettbewerb und für die Wahrung unserer Reputation unabdingbar sind. Aus diesem Grund hat sich UNIQA in einem CEO-Unterstützungsschreiben an die Vereinten Nationen auch zu diesen Prinzipien öffentlich bekannt.

Weitere Mitgliedschaften

Wir halten den Austausch von Wissen, verbesserte Transparenz, gemeinsam entwickelte Lösungen und Best-Practice-Grundsätze für unerlässlich und sind daher Unterzeichnerin und Mitglied mehrerer globaler Nachhaltigkeitsinitiativen.





Fokus: Menschenrechte

Lieferant:innen

Unsere Lieferant:innen sind verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren und sicherzustellen, dass sie nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind oder gegen Sozial- und Arbeitsgesetze verstoßen.

Veranlagung

Die Berücksichtigung von Menschenrechten bei unserer Veranlagung ist in den UNIQA Responsible Investment Guidelines verankert. UNIQA beteiligt sich an Norm-basiertem Engagement, um Verletzungen von Menschenrechten von Unternehmen entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Sorgfaltspflicht beim Management unserer Principle Adverse Impacts auch ein negatives Norm-basiertes Prüfkriterium für neue bilanzwirksame Direktinvestitionen in Emittenten, die in schwere Sozial- und Umweltverstöße verwickelt sind, basierend auf den internationalen Normen des UNGC und der OECD.

Geschäftskund:innen

Bei unseren Geschäftskund:innen haben wir die Bewertung von ESG-Risiken in den Underwriting-Prozess integriert. Die Exponierung der Geschäftskund:innen gegenüber sozialen Risiken, einschließlich Menschenrechten, wird unmittelbar bei der Angebotserstellung bewertet. Geschäftskund:innen, welche in Branchen mit einem hohen Risiko für Menschenrechtsverletzungen operieren, werden an unsere geschulten Berater:innen weitergeleitet und auf relevante Policies geprüft. Darüber hinaus werden börsennotierte Unternehmen anhand öffentlich verfügbarer Daten individuell auf die Einhaltung notwendiger Verpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte überprüft.

Mitarbeiter:innen

Als Arbeitgeberin betrachten wir bestimmte Menschenrechte als fundamental und universell gültig für unsere Mitarbeiter:innen. Dazu zählen das Recht auf Vereinigungs- und Kollektivverhandlungsfreiheit sowie der Schutz vor Geschlechts-, Religions-, politischer und nationaler oder sozialer Diskriminierung. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit dulden wir keine Kinder- oder Zwangsarbeit, (moderne) Sklaverei oder Menschenhandel.

Die UNIQA Group unterstützt die Vereinigungs- und Kollektivverhandlungsfreiheit. Die konkrete Umsetzung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit variiert je nach Land. Wir halten uns an die lokalen Gesetze und Bestimmungen in den Märkten, in denen wir tätig sind. Wir orientieren uns an internationalen Standards für Mitarbeiter:innen, um faire Arbeitspraktiken zu gewährleisten, Menschenrechte zu respektieren, gleiche Chancen zu fördern, gleiche Vergütung zu garantieren und diverse Denkansätze zu unterstützen.

Unser Bekenntnis zur Vielfalt und Inklusion ist in der Group Diversity & Inclusion Policy festgehalten. Wir, die Mitarbeiter:innen von UNIQA, sind ebenso vielfältig wie unsere Kund:innen. Mit ihnen gemeinsam bilden wir eine Gemeinschaft, in der wir uns gegenseitig schätzen und respektieren – ungeachtet von Geschlecht, Alter, Herkunft, körperlicher/geistiger Befähigung, sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung oder anderen Eigenschaften.

Die UNIQA Group setzt sich für Gleichbehandlung sowie Inklusion ein und erkennt die Bedeutung einer Belegschaft, die die Vielfalt der Märkte, in denen wir tätig sind, widerspiegelt.

Weiterführende Links zum Thema Nachhaltigkeit

- **Nachhaltigkeitsstrategie & ESG-Governance**

<https://www.uniqagroup.com/grp/sustainability/strategy-governance/strategie-esg-governance.de.html>

- **Nachhaltigkeitsberichte**

<https://www.uniqagroup.com/grp/sustainability/reporting-disclosure/nachhaltigkeitsbericht.de.html>

- **Mitgliedschaften & Ratings**

<https://www.uniqagroup.com/grp/sustainability/reporting-disclosure/mitgliedschaften-ratings.de.html>

- **Downloads Nachhaltigkeit**

<https://www.uniqagroup.com/grp/sustainability/reporting-disclosure/downloads.de.html>

1.10 Kommunikation

Wir legen Wert auf vollständige, redliche, genaue, zeitnahe und verständliche Berichterstattung in jedem Bereich. Alle, die für UNIQA als Mitarbeiter:innen, Führungskräfte, Vorstand:innen und Aufsichtsräte tätig sind, stellen dies sicher.

Wir stehen zu ehrlicher, wahrheitsgemäßer Berichterstattung sowohl inner- als auch außerbetrieblich und sind dadurch glaubhaft.

Die Kommunikation mit Medien, Aktionär:innen und Aufsichtsbehörden erfolgt nur durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied oder die dazu vom Vor-

stand ausdrücklich beauftragten und autorisierten Mitarbeiter:innen. Jede Kommunikation mit Medien oder Aktionär:innen wird zuvor mit UNIQA Group Communication abgestimmt.



1.11 Kontakt

Jede Meldung von Compliance-relevanten Vorfällen wird vertraulich und auf Wunsch auch anonym behandelt. UNIQA sichert allen Personen, die mit gutem Gewissen und in gutem Glauben etwas begründet beanstanden oder berichten, besonderen Schutz und Unterstützung zu. Für Fragen bzw. für Meldungen von Rechtswidrigkeiten oder Verstößen gegen den Code of Conduct stehen Ihnen zur Verfügung:

Allgemeiner Kontakt
compliance@uniqa.at

Vorstand CFO / CRO

Kurt Svoboda

Tel.: +43 1 21175-3368

E-Mail: kurt.svoboda@uniqa.at

Leiterin Legal & Compliance /
Compliance-Verantwortliche

Rita Wittmann

Tel.: + 43 1 21175-3690

E-Mail: rita.wittmann@uniqa.at

GUT ZU WISSEN

Bei schwierigen Entscheidungen hilft es, sich selbst folgende Fragen zu stellen:

- *Ist mein Verhalten gesetzeskonform und entspricht es den internen Richtlinien von UNIQA?*
- *Wie wird meine Aktion von der Außenwelt wahrgenommen?*
- *Besteht die Gefahr, dass meine Aktion UNIQA in ein schlechtes Licht rückt und ich die Reputation des Unternehmens gefährde?*
- *Würden meine Familie und meine Freunde mein Verhalten als ethisch bezeichnen?*
- *Wäre es für mich in Ordnung, wenn die Medien über mein Verhalten berichten würden?*

Bei Unsicherheit unterstützt dich die Lokale Compliance-Funktion gerne.